

I. Die Gerichtsverhandlung

1. Grundgedanken

Dieses Format soll Menschen dabei helfen, Frieden mit sich selbst zu finden. Ich denke, ein jeder kennt das Gefühl, dass er / sie etwas Verletzendes gesagt oder getan hat - mag es sich selbst oder einer dritten Person gegenüber sein. Oft erscheint die eigeildete oder reale "Missetat" in der eigenen Wahrnehmung viel schlimmer und gewinnt eine ganz eigene Dynamik. Die eigene Anklage ist oftmals strenger als jede tatsächliche sein könnte und wir gehen mit uns selbst härter ins Gericht als der strengste Richter es wohl tun würde. In diesem Format werden die Grundannahmen "die Landkarte ist nicht das Gebiet" und "jedes Verhalten beinhaltet eine positive Absicht" berücksichtigt. Dabei soll der Klient ganz offen an die Thematik herangehen dürfen: es gibt Verhaltensweisen und Aktionen, die sehr viel Schmerz verursachen und es geht keinesfalls darum, sich selbst "einfach so" von aller Schuld freizusprechen. Wie jede wirkliche Gerichtsverhandlung kann auch diese mit einer Sanktion enden (natürlich auch mit einem Freispruch). Mit einer selbstgewählten Sanktion. Zu dem Zweck, mit einem in der Vergangenheit liegenden Verhalten Frieden zu finden und abzuschließen. Elemente einer Aufstellung finden sich ebenso, wie die Walt – Disney Strategie.

2. Ablauf

Das Format ist einer Strafverhandlung nachgebildet. Es gibt einen Angeklagten, einen Verteidiger, einen Staatsanwalt und einen Richter.

Dabei handelt es sich um **reale Personen**, die der Klient zu Beginn auswählt, also wie in einer **Aufstellung**. Er selbst nimmt die Rolle des Richters ein. Das Format beginnt also damit, dass der Klient die Rollen den Staatsanwalts, des Verteidigers und des Angeklagten real existierenden Personen zuweist.

a) Vorgespräch

Das eigentliche Format beginnt mit einem ausführlichen Vorgespräch. Der Klient schildert den Vorfall aus seiner Perspektive. Er beschönigt nichts und findet keine Rechtfertigung. Dabei ist es wichtig, dass die übrigen Rollen schon während dieses Gesprächs ihre Position in der Verhandlung im Auge haben und dem Klienten durch gezielte Fragen dabei unterstützen, alles, was für ihn objektiv und subjektiv relevant ist, zu schildern. Insbesondere der **Verteidiger** sollte nach Motiven und Beweggründen fragen. Seine Aufgabe wird es sein, diese in der Verhandlung darzustellen. Auch das Verhalten der anderen Person kann erörtert werden. Dem **Staatsanwalt** wird es obliegen, einen Anklagesatz zu verfassen. Dieser Anklagesatz beinhaltet ein objektiven Geschehensablauf und den Vorwurf, den sich der Klient selbst macht. (damit hat der Klient xy verletzt, hintergangen etc). Wichtig ist also, dass der Staatsanwalt dem Klienten hilft, den objektiven Geschehensablauf umfassend zu schildern. Wer hat was wann gegenüber wem gemacht? **Ganz wichtig:** Was hat der Klient damit (in seiner Vorstellung) der anderen Person angetan? Woher weiss der Klient dies? Kann er Gedanken lesen? Gibt es objektive Anhaltspunkte? Gab es ein Gespräch nach dem Ereignis? Der **Angeklagte** muss aufpassen: Er wird - natürlich auf seiner eigenen Landkarte bleibend! - sich in den Klienten hineinversetzen. Vielleicht kann er Gesichtspunkte in die Verhandlung einbringen und "eine Realität kellnern", die dem Klienten so nicht bewusst war.

b) die Verhandlung

Zunächst nehmen die Verfahrensbeteiligten ihre Plätze ein. Klassisch wie in einer richtigen Verhandlung sitzt der Richter in der Mitte, links die Verteidigung mit Angeklagten, rechts der Staatsanwalt. Der Klient nimmt die Rolle des Richters ein. Seine Aufgabe ist es, anders als in einer wirklichen Verhandlung, nur zuzuhören. Er soll einfach beobachten können, was die Verfahrensbeteiligten mit seinem Problem machen und dem Geschehen seinen Lauf lassen. Bis zur Urteilsverkündung hört er nur zu. Er greift nicht ein. Ganz so, wie bei einer Aufstellung.

aa) die Verlesung der Anklageschrift

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Anklagesatzes. Zunächst wird - möglichst kurz und verurteilend, der objektive und subjektive Tatbestand geschildert.

Ein Beispiel: Der Klient hat am 03.12.2015 mit dem Kollegen Sperling über die Kollegin Rumstieg im Kopierraum gesprochen und gesagt "diese fette Kuh merkt nicht mal, wie unattraktiv sie ist und denkt, Leggings wären ein passendes Kleidungsstück für Frauen mit 150 kg++. Unbemerkt von beiden stand die Kollegin Rumstieg in der Tür und bekam alles mit. Die Kollegin Rumstieg hat daraufhin fluchtartig den Kopierraum verlassen und sich für vier Wochen krank gemeldet. Dadurch hat der Angeklagte versucht, sich selbst in einem positiven Licht darzustellen - er selbst trug an diesem Tag ebenfalls Leggings, die seine schlanken Beine auf das vorteilhafteste betonten. Er hat die Gefühle der Kollegin Rumstieg, die er eigentlich sehr schätzt, so stark verletzt, dass diese eine schlimme psychische Krise hatte und auch jetzt weiterhin schwer leidet. Sie zieht sich vor den Kollegen zurück. Mit dem Angeklagten hat sie seitdem nicht mehr gesprochen.

bb) die Fragen der STA

Nach Verlesung des Anklagesatzes richtet der Staatsanwalt Fragen an den Angeklagten. Dieser beantwortet diese, so gut er kann. Er kann ruhig erfinderisch sein; letztlich geht es darum, den objektiven Geschehensablauf herauszuarbeiten. Hier kann geklärt werden, was tatsächlich geschehen ist und was der Klient nur vermutet. **Beispiel:** Fragt der Staatsanwalt: "warum wissen sie, dass die Kollegin Rumstieg eine tiefe psychische Krise hatte" so wird der Angeklagte darauf vielleicht nur antworten können "weil sie vier Wochen krank geschrieben war". Dies kann den Klienten dazu bewegen, die Überzeugung, er habe bei der Kollegin Rumstieg eine tiefe psychische Krise verursacht, zu hinterfragen.

cc) die Fragen der Verteidigung

Die Fragen der Verteidigung zielen darauf, das Verhalten des Klienten zu erklären - nicht

zu rechtfertigen. Was waren die Motive? Warum hat er diese verletzende Äußerung getätigt? Was wollte er? Hat er sich dem Kollegen Sperling gegenüber unsicher gefühlt? Ging es darum, überhaupt ein Gesprächsthema zu finden? Wollte er sich dem Kollegen Sperling gegenüber verbunden fühlen? Wie hat er sich nach dem Vorfall verhalten? Hier geht es darum, die **positive Absicht** für den Klienten herauszuarbeiten. Sollte gar keine Reaktion gegenüber der Kollegin Rumstiegl erfolgt sein, so kann dies für die mögliche Sanktion relevant sein.

dd) die Plädoyers

Da der objektive Tatbestand unstrittig sein dürfte, geht es hier darum, dem Klienten alle Gesichtspunkte, die herausgearbeitet worden sind, komprimiert darzustellen. **Die Staatsanwaltschaft beginnt.** Dabei können die Verfahrensbeteiligten ganz in ihrer Rolle aufgehen und das erzählen, was sie für relevant halten. Die Staatsanwaltschaft ist **objektiv**. Sie ist gerade kein Gegner des Angeklagten und kann daher alles beantragen, was sie für objektiv richtig hält. Am Ende des Plädoyers erfolgt ein **Antrag**, der auf eine Sanktion oder einen Freispruch gerichtet ist. **Im Beispiel** könnte der Staatsanwalt beantragen, den Angeklagten zu verurteilen, sich am 23.12.2015 bei der Kollegin Rumstiegl mit einem Blumenstrauß zu entschuldigen und sie zugleich zu fragen, ob er sie am 02.01.2016 Tag zum Essen einladen kann. Der **Verteidiger** würde die positive Absicht herausarbeiten, alles zusammenfassen, was seiner Meinung nach für den Angeklagten spricht. Er stellt dann ebenfalls einen **Antrag**. Auch wenn es sich im **Beispiel** vielleicht nicht anbietet, wäre eine mögliche Formulierung: ich beantrage, den Angeklagten freizusprechen. Im **Beispiel** könnte er sich einfach dem Antrag der Staatsanwaltschaft anschließen.

ee) das letzte Wort

Der Angeklagte hat das letzte Wort. Dies bedeutet, dass er selbst noch einmal das Wort an den Richter richtet und das sagt, was er denkt. Beispielsweise könnte der Angeklagte im Beispiel darauf hinweisen, dass er sich seit dem Vorfall schlaflos im Bette wälzt und es ihm sehr leid tut.

c) das Urteil

Der **Klient selbst** findet in seiner Rolle als **Richter** das Urteil für sich. Er selbst kennt sich am besten, weiss, was ihm guttut und hat – hoffentlich – im Rahmen der Verhandlung und der bewussten Beschäftigung mit seiner „Tat“, aber auch der Dynamik, die durch die Beteiligung der übrigen Verfahrensbeteiligten entstanden ist, einen Weg gefunden, mit sich Frieden zu schließen. Er kann sich selbst freisprechen. Er kann sich zu einer Sanktion verurteilen.

Der **Tenor** lautet: Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Der Angeklagte wird freigesprochen. Oder: Der Angeklagte wird verurteilt, ... (die Sanktion sollte so ausgestaltet sein, dass sei wohlgeformt ist Wann genau wird sich der Angeklagte entschuldigen?).

3. Worauf ist zu achten, was kann passieren?

Da der Klient in das eigentliche Format nicht eingreift und er wie bei einer klassischen Aufstellung zuschaut und dem Format seinen Lauf lässt, ist es wichtig, dass im **Vorgespräch** alles irgendwie Relevante besprochen wird. **Irgendwie relevant in Bezug auf die Tat (auch hier gilt: bitte nicht verzetteln) !** Denn anders als bei einer Aufstellung, wo sich eine eigene Dynamik ganz unbewusst entfaltet, ist hier eine feste Struktur vorgegeben und Rollen sind klar zugewiesen. Das **Nachtatverhalten** ist ebenso wichtig, wie die Herausarbeitung der **feststehenden Fakten**. Denn im Zweifel kann der Klient nicht Gedanken lesen, wird dies aber vielleicht unterbewusst getan haben. Es ist wichtig, klar zu besprechen, was **sicher feststeht** und was der **Klient annimmt**.

Die **Struktur** der Strafverhandlung sollte unbedingt eingehalten werden. Der klare Ablauf dient eben auch dazu, **wesentliches** von **unwesentlichem** zu trennen. Zur Verhandlung steht der **Anklagesatz. Und nur dieser**. Es geht um diese Tat. Deswegen muss dieser Anklagesatz auch den eigentlichen **Vorwurf** beinhalten, den sich der Klient macht. **Bitte nicht verzetteln**.

Wichtig ist auch, dass die Beteiligten **sich in der Verhandlung selbst einbringen**. Es

geht eben auch darum, dem Klienten zu vergegenwärtigen, dass er sich in der Befassung mit seinem Problem bislang immer nur auf seiner Landkarte befand. Die Verfahrensbeteiligten können ihm zeigen, dass der Vorfall auf einer anderen Landkarte vielleicht ganz anders aussieht. **Und es bitte nicht schlimmer machen, als es ist.** Der Klient hat im Vorgespräch ausführlich geschildert, was für ihn belastend ist an der Situation. Weitere belastende Faktoren, die er nicht bedacht hat (das Opfer wird sicher lebenslang Therapie brauchen beispielsweise), sollten auch nicht vorgeschlagen werden. **Anders als in Amerika ist die Staatsanwaltschaft nicht der Gegner des Angeklagten.** Wenn der Staatsanwalt in seiner Rolle aufgeht, sollte er dies unbedingt berücksichtigen. Er kann auch zugunsten des Angeklagten argumentieren.

Posteingang	0	8758
-------------	---	------